

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ihr Ansprechpartner
Dirk Reelfs

Durchwahl
Telefon +49 351 564 40060
Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de*

23.06.2013

Steuerlich begünstigte Hilfe für Hochwasseropfer

Arbeitnehmer können durch eine Arbeitslohnspende betroffene Kollegen gezielt unterstützen und ihre eigene Lohnsteuerlast senken

Durch eine Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer über ihren Arbeitgeber Hilfe für die Hochwasseropfer leisten und von der steuerlichen Begünstigung profitieren. Der Arbeitnehmer mindert durch die Arbeitslohnspende seine Lohnsteuerlast und die Finanzverwaltung verzichtet auf die entsprechenden Steuern. "Neben einer direkten Spende ist dies eine weitere Möglichkeit, die Opfer des Hochwassers zu unterstützen. Durch die Solidarität ihrer Kollegen kann vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern gezielt geholfen werden", betonte Finanzminister Prof. Dr. Georg Unland.

Wenn Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, auf Teile ihres Arbeitslohns - zum Beispiel auf die Vergütung für Überstunden - zu Gunsten der Opfer des Juni-Hochwassers 2013 zu verzichten, werden von der Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen folgende Vorgehensweisen steuerlich begünstigt.

Der Arbeitslohn, zum Beispiel die Vergütung für Überstunden, wird vom Arbeitgeber

– als Arbeitgeberbeihilfe an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens ausgezahlt oder

– auf ein Spendenkonto eingezahlt.

Der Arbeitslohn, auf den verzichtet wurde, unterliegt dann nicht der Besteuerung. Der Arbeitnehmer kann deshalb hierfür bei der Einkommensteuerveranlagung keinen Spendenabzug geltend machen. Dafür mindert er aber seine Lohnsteuerlast.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 und 8;
Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Verzichtet der Arbeitnehmer schriftlich auf die Auszahlung, muss der Arbeitgeber diese Erklärung zum Lohnkonto nehmen.

Im Falle einer Arbeitgeberbeihilfe muss der Arbeitgeber im Lohnkonto dokumentieren, dass die Arbeitnehmer, die die Beihilfe erhalten, durch das Hochwasser zu Schaden gekommen sind.

Überweist der Arbeitgeber auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung (z.B. ein Sonderkonto, das eine Gemeinde wegen des Hochwassers eingerichtet hat, oder das Spendenkonto eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege), ist dies ebenfalls im Lohnkonto zu dokumentieren.

Den diesbezüglichen Erlass „Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“ finden Sie auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.smf.sachsen.de. Auskünfte erteilt auch jedes Finanzamt.

Weitere Informationen zum Hochwasser in Sachsen: www.sachsen.de